



Aktueller Stand der Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung

von Claudius Brenneisen,
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Migrationsrecht, Hamburg

Der Mangel an Fach- und Arbeitskräften gilt als größtes Geschäftsrisiko für die deutsche Wirtschaft. So gehen Prognosen allein für die Stadt Hamburg davon aus, dass um das Jahr 2040 gut 200.000 Fachkräfte fehlen werden. In den Jahren 2022/2023 ist der Gesetzgeber aktiv geworden und hat das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung erlassen (siehe dazu bereits ANA 3/2023, S. 21 ff.). Daneben wurden und werden eine Reihe praktischer Maßnahmen entwickelt, um die Zahlen der Erwerbsmigration anzuheben. Der folgende Beitrag soll ein Resümee, einen Ausblick und eine kritische Würdigung der Rechtslage und Praxis bieten.

I. Rechtlicher Rahmen

Die Gesetze zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung sind komplett in Kraft getreten, und BMI und BA haben ihre jeweilige Weisungslage angepasst.

Leider werden die Spielräume, die vom Gesetzgeber vorgesehen sind, nicht vollständig genutzt. Viele Ausländerbehörden unterlaufen die Möglichkeiten der Antragstellung aus dem Inland nach § 39 Nr. 6 AufenthV. Nach der Gesetzesbegründung wurden die zentralen Fachkrafttitel absichtlich als Anspruchstitel ausgestaltet, um sie dem Zweckwechsel zugänglich zu machen, „wenn Ausländer mit einem Visum außerhalb des Erwerbskontextes eingereist sind.“ Entgegen dem Wortlaut der Norm und mit Verweis auf restriktive Rechtsprechung aus dem Kontext zur Familienzusammenführung werden Fachkräfte trotz vorliegenden Beschäftigungsangebots abgewiesen und auf das Visumverfahren verwiesen, wenn das Jobangebot bereits vor Einreise vorgelegen haben könnte. Die Absicht, in Deutschland zu arbeiten, mache die Einreise illegal. Dies widerspricht sowohl dem gesunden Menschenverstand als auch den

Editorial

Wie Donald T. den deutschen Fachkräftemangel lindern könnte

Fachkräfteverfahren, ob beschleunigt oder regulär, sind für die Beteiligten einschließlich ihrer anwaltlichen Vertretung häufig langwierig, bürokratisch und frustrierend. Viele Fachkräfte meiden daher Deutschland. Es könnte ja sein, dass die Wirtschaftspolitik eines Donald Trump zur Lösung des Problems beiträgt: Vergraulte amerikanische Fachkräfte können nämlich nach der best-friend-Regelung des § 41 Aufenthaltverordnung jedweden Aufenthaltstitel im Inland einholen und auch für langfristige Zwecke visumfrei einreisen. Für alle, die keinem best-friend-Staat angehören, soll es zumindest besser werden. Mit den aktuellen Neuregelungen beschäftigt sich unser Leitartikel, welcher aber auch eine kritische Würdigung hinsichtlich der Mängel und Unzulänglichkeiten der Verfahren vornimmt.

Im asylrechtlichen Bereich kommen wir natürlich an der Steilvorlage für juristische und journalistische Verrisse nicht vorbei, die BAMF-Präsident Sommer lieferte mit seiner Forderung nach Abschaffung individueller Schutzrechte. Wir reißen mit, nachzulesen im *Schlaglicht*. Verwiesen sei auch auf ZAR 2025, Heft 3, Seiten 108ff. Ein besonderes Augenmerk gilt dem 25. Geburtstag der ArGe Migrationsrecht im DAV. Da wir uns auch einmal selbst feiern wollen – wenn es sonst kaum einer tut –, findet die Mitgliederversammlung live in Berlin statt (voraussichtlich am 20.06.2025 um 14:00 Uhr im DAV-Haus, Littenstraße 11). Die Gerichte sprechen von einem attraktiven Beiprogramm. Also: Aufgemerkt und Einladung nicht verpassen!

Manuel Kabis

Interessen des Auswärtigen Amtes, das kein gesteigertes Bedürfnis an sinnlosen Visumverfahren hat. Eine Klarstellung in Form einer Weisung wäre wünschenswert.

Das Absenken der Gehaltsgrenzen für die „Blaue Karte“ (§ 18g Abs. 1 S. 1 AufenthG) ist für die Rechtsanwendung erfreulich, faktisch führt es jedoch dazu, dass die kleine Blaue Karte (§ 18g Abs. 1 S. 2 AufenthG) kaum noch einen Anwendungsbereich findet. Bei der kleinen Blauen Karte muss die BA zustimmen, die u. a. das vereinbarte Gehalt prüft. Da das ortsübliche Gehalt für akademische Berufe meist über der abgesenkten Gehaltsgrenze für eine kleine Blaue Karte liegt, wird häufig die Zustimmung verweigert. Wünschenswert wäre es, über eine Entfristung des Zweckwechsels für Menschen aus dem Asylverfahren nachzudenken, um einem größeren Personenkreis den Weg in die Fachkrafttitel zu ebnet. Empirische Belege dafür, dass Menschen absichtlich einreisen, um über eine Asylantragstellung später als Fach-

kräfte in Deutschland arbeiten zu wollen, gibt es nicht. Ebenfalls wünschenswert wäre eine erläuternde Klarstellung des unbestimmten Rechtsbegriffs „wichtiges Interesse“ in § 10 Abs. 1 S. 2 AufenthG. Wenn der Fachkräftemangel eine der größten Gefahren für die Wirtschaft ist und unter anderem auch die Daseinsvorsorge beeinträchtigt, sollte ein wichtiges Interesse in vielen Fällen zu bejahen sein.

Erfreulich war und ist die Öffnung des Familiennachzugs für Eltern und Schwiegereltern zu Fachkräften im Rahmen des § 36 Abs. 3 AufenthG. Nicht vermittelbar ist, dass dies an einen Stichtag gebunden ist und Menschen, die bereits vorher Fachkrafttitel besaßen oder sogar eingebürgert wurden, davon nicht profitieren können. Flankiert wird dies von oft sehr restriktiver Visavergabe an Eltern und Schwiegereltern von Fachkräften im Rahmen der Schengen-Visa.

II. Praktische Maßnahmen

Im Zuständigkeitsbereich des Auswärtigen Amtes sind eine Reihe von erfreulichen und weitreichenden Maßnahmen zur Verbesserung der Fachkräfteeinwanderung in Umsetzung.

Nach ersten Pilotprojekten aus dem Jahr 2022 wurde das nationale Visumverfahren zum 01.01.2025 weitestgehend digitalisiert. Damit können (bis auf Ausnahmen, die bis zur Jahresmitte gelöst sein sollen) an allen 167 Visastellen weltweit nationale Visa in 28 Kategorien digital beantragt werden. Darunter fallen Visa für Fachkräfte, zum Studium, zur Studienbewerbung und zur Ausbildung. Auch für die Familienzusammenführung besteht die Möglichkeit der digitalen Antragstellung, wobei diese Kategorie aus technischen Gründen zunächst nur für die Hälfte aller Visastellen freigegeben worden ist. Das digitale Auslandsportal führt die Antragstellenden durch den Visanavigator und erklärt in strukturierten und einfachen Schritten die Voraussetzungen und hochzuladenden Dokumente. Bei Vollständigkeit können die Anträge online gestellt und dann von der jeweiligen Auslandsvertretung vorgeprüft werden. Im zweiten Schritt folgt die Terminvergabe. Dies stellt eine große Erleichterung dar, da so vermieden wird, dass Antragstellende bei Vorsprache wieder weggeschickt werden, wenn aus Sicht der Auslandsvertretung unvollständige oder mangelhafte Dokumente vorgelegt wurden. Wartezeiten auf einen neuen Termin können mitunter erheblich sein.

Des Weiteren ist geplant, dass Antragstellende jederzeit den Verfahrensstand abrufen können und informiert werden, sobald der nächste Prüfungsschritt eingeleitet wird. Diese Transparenz wird auch zur Entlastung anwaltlicher Tätigkeit beitragen, da die Frage nach dem behördlichen Verfahrensstand keine seltene ist.

Aktuell sieht das Antragsportal noch keine Möglichkeit der Antragstellung durch Bevollmächtigte vor, was jedoch bis Jahresmitte behoben werden soll. Davon soll auch die Möglichkeit umfasst sein, einen Antrag nicht nur für eine Einzelperson, sondern auch für Gruppen (z. B. für mehrere Mitarbeitende eines Unternehmens) stellen zu können.

Mit dem Auslandsportal ist die Einbindung externer Dienstleister nicht entfallen. Diese sind seit Ende März vollständig in die Funktionalitäten des Auslandsportals eingebunden.

Im Rahmen der Verfahren soll zur Entscheidungsunterstützung vermehrt KI eingesetzt werden. Der rechtliche Rahmen und die technischen Voraussetzungen werden dafür gerade entwickelt. Dem Webauftreten des Auswärtigen Amtes zufolge soll die KI insbesondere bei der Entdeckung gefälschter Dokumente wie Geburtsurkunden oder Pässe zum Einsatz kommen. Die Entscheidung

über ein Visum selbst soll nicht auf KI verlagert werden.

Perspektivisch ist auch ein Online-Angebot für Schengen-Visa über das Auslandsportal geplant.

Insbesondere im Bereich von Visa zur Erwerbstätigkeit erfolgt eine Zentralisierung der Bearbeitung im Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) in Brandenburg an der Havel. Soweit weitere Informationen oder Unterlagen benötigt werden, erfolgt mittlerweile die Nachfrage meist durch das BfAA. Dabei fällt angenehm auf, dass von Seiten des BfAA anwaltliche Vertretungen respektiert und nicht, wie häufig bei Auslandsvertretungen, ignoriert werden. Im Rahmen der Anerkennungsverfahren haben Bund und Länder vereinbart, bis zum 30.09.2025 Verbesserungsmaßnahmen durchzuführen. Diese beinhalten unter anderem eine weitere Digitalisierung der Verfahren, Musterbescheide in einfacher Sprache, den Verzicht auf Beglaubigungen und die Möglichkeit, Unterlagen auf Englisch einzureichen. Im Bereich der Pflegeberufe sollen die Vorgaben vereinheitlicht werden.

III. Gesellschaftliche Integration

Deutschland steht auf der Beliebtheitskala für internationale Fachkräfte nicht an oberster Stelle. Nach Studien liegt dies auch daran, dass Ausländer*innen sich nicht willkommen fühlen. Die Migrationsdebatte ist weitgehend in eine Migrationshysterie ausgearbeitet und mit dafür verantwortlich, dass ein Fünftel der Wählenden unlängst die Humanität abgewählt hat. Neben dem allgemeinen gesellschaftlichen Klima sind auch die Behörden selbst in die Verantwortung zu nehmen. Wenn Anträge über Monate unbeantwortet bleiben, keine Kommunikation möglich ist und Fiktionsbescheinigungen – und somit Beschäftigungserlaubnisse – nicht rechtzeitig verlängert werden, trägt dies nicht zu einem Gefühl des Willkommenseins bei. Einigen dieser Mängel ließe sich leicht abhelfen, würde z. B. deutlicher darauf verwiesen, dass die Antragstellung automatisch zu einer Fiktion und Fortgeltung der Beschäftigungserlaubnis führt. Solange es als normal angesehen wird, sich im Morgengrauen in eine Schlange stellen zu müssen, um einen Nottermin zu bekommen, oder die Behörde darüber informiert, einen Aufenthaltstitel nicht verlängern zu wollen, weil eine andere Behörde eine ärztliche Berufserlaubnis zu langsam bearbeitet, sind dies strukturelle Probleme, die sich Deutschland nicht leisten kann.

IV. Das anwaltliche Mandat in der Erwerbsmigration

Innerhalb der Anwaltschaft wird Fachkräftemigration teilweise kritisch in dem Sinne gesehen, dass diese nur der Wohlstandsförderung diene und Menschen in gute und

schlechte Ausländer*innen aufteile. Diese Ansicht könnte wiederum selbst auf dem Klischee des armen Geflüchteten und des reichen Akademikers beruhen. Für viele Menschen des globalen Südens ist Bildung der Weg in eine bessere Perspektive, die ebenfalls hart erkämpft wurde. Die anwaltliche Beratung zur Erwerbsmigration erweitert die Möglichkeiten auch für Menschen, für die primär ein humanitäres Aufenthaltsrecht infrage kommt. Auch in diesem Bereich kommt es in den meisten Fällen früher oder später, z. B. nach einem Widerruf oder perspektivisch für Menschen aus der Ukraine, auf eine Beschäftigung an, um den Aufenthalt zu sichern. Erwerbsmigration sollte deswegen bei umfassender Beratung und Vertretung immer mitgedacht werden.

Asylrecht und internationaler Schutz

Dublin-Verfahren

ABH steht im Lager des BAMF

Das VG Arnsberg überbürdet der beklagten Bundesrepublik die Verfahrenskosten nach Ablauf der Dublin-Überstellungsfrist und Erledigung der Hauptsache. Das BAMF hatte argumentiert, das erledigende Ereignis sei nicht seiner Sphäre zuzuordnen, weil die ABH für die Durchführung der Abschiebung zuständig sei. Das VG erkennt aufgrund der Bundesaufsicht Einflussmöglichkeiten der Beklagten auf die Landesbehörden und sieht BAMF und ABH aus Klägersicht „in einem Lager“ stehen.

Dokument:

VG Arnsberg, B. v. 18.02.2025, 6 K 4519/24.A (Dokument Nr. 4066)

Einsender: RA Johannes Palm, Dortmund

VG Münster zur Rückkehrperspektive für in Italien anerkannte Geflüchtete

Dem Ast. wurde in Italien internationaler Schutz zuerkannt. Gem. EuGH ist es einem MS verboten, von der durch diese Vorschrift eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen, wenn die Lebensverhältnisse, die ihn in dem anderen MS erwarten würden, ihn der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung nach Art. 4 GrCh bzw. des diesem entsprechenden Art. 3 EMRK zu erfahren (EuGH, B. v. 13.11.2019, Rs. C-540/17 und 541/17, Hamed und Omar). Einen solchen Verstoß nimmt der EuGH an, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines MS zur Folge

hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaube, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (EuGH, U. v. 19.03.2019, Rs. C-163/17, Jawo).

Ob nach diesen Maßgaben der Antrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt werden darf, weil der Ast. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen in Italien in eine Situation extremer materieller Not geraten wird, lässt sich aktuell nicht abschließend beurteilen. Es muss auch offenbleiben, ob der Bewertung der Situation durch das OVG NRW im grundlegenden Urteil vom 20.07.2021, 11 A 1674/20.A, heutenoch zu folgen ist. Stellen sich die Verhältnisse in Italien für anerkannte Schutzberechtigte im Falle einer Rücküberstellung aber derzeit für das VG als ungeklärt dar und ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens insoweit offen, fällt die vorzunehmende Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer Ausreise des Antragstellers und dem privaten Interesse an einem vorläufigen Verbleib im Bundesgebiet zu Gunsten des Ast. aus.

Dokument:

VG Münster, B. v. 19.12.2024, 10 L 1147/24.A (Dokument Nr. 4067)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

Verfahren vor dem BAMF

VG Stade zur Entscheidungsfrist von 21 Monaten durch das BAMF

Im Asylverfahren (Untätigkeitsklage) eines syrischen Staatsangehörigen berief das BAMF sich auf § 24 Abs. 5 AsylG: Zwar sei die 21-monatige Höchstfrist überschritten. Allerdings könnten derzeit aufgrund der überholenden Lageentwicklung in Syrien keine Entscheidungen getroffen werden. Nach dem 18. Erwägungsgrund der RL 2013/32/EU gelte eine rasche Prüfung des Antrags nur unbeschadet der Durchführung einer angemessenen und vollständigen Prüfung. Eine solche könne jedoch hier erst durchgeführt werden, wenn valide Erkenntnisse über die Lage in Syrien vorlägen und eine Einschätzung einer etwaig (noch) bestehenden Bedrohungslage möglich sei.

Dagegen entschied das VG: Die in § 24 Abs. 7 AsylG bzw. Art. 31 Abs. 5 RL 2013/32/EU geregelte 21-monatige Frist zur Entscheidung über den Asylantrag gilt auch im Anwendungsbereich des Aufschubs nach

§ 24 Abs. 5 AsylG bzw. Art. 31 Abs. 4 RL 2013/32/EU. Es handele sich um eine nicht verlängerbare Höchstfrist. Das BAMF habe ohne zureichenden Grund nicht über den Asylantrag entschieden, sodass das Verfahren nicht nach § 75 Satz 3 VwGO unter Setzung einer Entscheidungsfrist auszusetzen, sondern die Beklagte – ohne weitere Entscheidungsvorgaben – zur Entscheidung über den Asylantrag zu verpflichten sei (vgl. BVerwG, U. v. 11.07.2018, 1 C 18.17, juris, Rn. 56 f.).

Dokument:

VG Stade, U. v. 06.02.2025, 10 A 1935/24 (Dokument Nr. 4068)

VG Münster zu Kindeswohl und „Wiederholungsverbot“ nach rechtskräftigem Urteil

Eine EURODAC-Abfrage hinsichtlich der Klägerin, deren Tochter und Ex-Ehemann in Deutschland leben, ergab 2022, dass ihr in Rumänien 2021 internationaler Schutz gewährt wurde. Deswegen lehnte das BAMF den Antrag als unzulässig ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen, ordnete die Abschiebung nach Rumänien und ein Einreise- und Aufenthaltsverbot an und befristete es auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zugleich setzte es die Vollziehung der Abschiebungsandrohung aus. Das VG hob mit rechtskräftigem Urteil vom 04.05.2023, 2 K 1907/22.A, diesen Bescheid im Wesentlichen auf: Gem. Urteil des EuGH vom 15.02.2023, Rs. C-484/22, sei Art. 5 lit. a und b RL 2008/115 so auszulegen, dass bei Erlass einer Rückkehrentscheidung das Wohl des Kindes und seine familiären Bindungen zu schützen seien. Es genüge nicht, wenn der Minderjährige seine geschützten Interessen in einem nachfolgenden Verfahren geltend machen kann, um ggf. eine Aussetzung des Vollzugs der Rückkehrentscheidung zu erwirken. Dies sei auch auf den Fall einer Rückkehrentscheidung gegen ein Elternteil einer minderjährigen Person – nicht gegen den Minderjährigen selbst – uneingeschränkt zu übertragen, weil die Belange des Kindeswohls, insbesondere das Recht auf Umgang mit den leiblichen Eltern, in der „umgekehrten Konstellation“ ebenso betroffen seien (EuGH, U.v.11.03.2021, Rs. C-112/20).

Mit am 11.05.2024 zugestelltem Bescheid forderte das BAMF die Klägerin erneut auf, Deutschland innerhalb einer Frist von 30 Tagen zu verlassen. Das VG entschied dazu: Auch dieser Bescheid sei rechtswidrig. Die Rechtskraft des VG-Urteils vom 04.05.2023 stehe entgegen („Wiederholungsverbot“ – § 121 Nr. 1 VwGO). Die Rechtskraft wirke über den konkreten, im Vorprozess rechtskräftig aufgehobenen VA hinaus und verwehre dem BAMF, einen weiteren VA mit gleicher Rechtsfolge zu erlassen (so auch

BVerwG, U. v. 28.01.2010, 4 C 6/08, und U. v. 08.12.1992, 1 C 12/92). In tatsächlicher Hinsicht war maßgeblich, dass bei Vollziehung der angedrohten Abschiebung eine unzulässige Trennung der Klägerin von ihrer minderjährigen Tochter drohe, da das Verfahren von Ehemann und Tochter vor dem VG Köln nach wie vor anhängig ist.

Dokument:

VG Münster, U. v.02.12.2024, 2 K 1133/24.A (Dokument Nr. 4069)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

Kein „belangloser Vortrag“ wegen Fortzug „nach unbekannt“

Es sei unvertretbar, vom Fortzug eines Schutzsuchenden „nach unbekannt“ auf ein Desinteresse am Ausgang seines Asylverfahrens und das Vorliegen lediglich belanglosen Vortrags i. S. d. § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG zu schließen, entschied das VG Köln. Ein Fortzug „nach unbekannt“ habe mit einem belanglosen Vortrag weder sprachlich, noch nach Sinn und Zweck der Vorschrift etwas zu tun. Der Begründungsansatz passe, wenn überhaupt, nur zur Verfahrenseinstellung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 AsylG.

Dokument:

VG Köln, B. v.11.03.2025, 22 L 472/25.A (Dokument Nr. 4070)

Einsender: HRRF-Newsletter

BVerwG: Pflicht zur Berücksichtigung, aber keine Bindung an ausländische Statusentscheidung im Asylverfahren

Das BVerwG entschied im Anschluss an eine von ihm eingeholte Vorabentscheidung des EuGH (QY), das BAMF sei in Fällen, in denen einem Antragsteller internationaler Schutz durch einen anderen EU-Mitgliedstaat zugesprochen wurde, eine Rückkehr in diesen Staat aber aus humanitären Gründen unzumutbar ist, zwar nicht an die ausländische Statusentscheidung gebunden. Die zugrundeliegenden Umstände müssten aber im Rahmen der eigenen Entscheidung aufgeklärt und ggf. berücksichtigt werden. Im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens haben die VGe ggf. eine entsprechende Prüfung vorzunehmen, wenn sie nicht bereits im Verfahren beim BAMF erfolgt ist. Sollte sich im gerichtlichen Verfahren die Einholung weiterer Informationen, etwa seitens der Behörden des anderen Mitgliedstaats, als erforderlich erweisen, haben die Beteiligten – namentlich das BAMF – daran mitzuwirken.

Zugleich entschied das BVerwG, dass eine Zuerkennung von Familienschutz in Anknüpfung an eine ausländische Statusentscheidung nicht in Betracht komme, da dieses rein nationale Rechtsinstitut eine Zuerkennung internationalen Schutzes

durch die Bundesrepublik Deutschland voraussetze. (Bei Redaktionsschluss lag erst die Pressemitteilung zum Urteil vor.)

Dokument:

BVerfG, U. v. 24.03.2025, 1 C 7.24, Pressemitteilung Nr. 21/2025 (Dokument Nr. 4071)

VG Freiburg zur Wirksamkeit öffentlicher Zustellungen

Dem syrischen Kläger war die Flüchtlings-eigenschaft zuerkannt worden. Nachdem er wegen Fortzugs „nach unbekannt“ abgemeldet wurde, widerrief das BAMF den Schutzstatus und stellte den Bescheid öffentlich zu. Als Ort der Einsichtnahme in den Bescheid wurde angegeben das „jeweilige Asylverfahrenssekretariat des Bundesamts“. Die nach Akteneinsicht erhobene Klage hält das Verwaltungsgericht für fristgerecht erhoben, da die öffentliche Zustellung unwirksam gewesen sei. Der Ort, an dem die Verfügung eingesehen werden kann, muss konkret bezeichnet werden. Dies sei hier nicht der Fall, weil es für den Adressaten nicht erkennbar sei, welche der diversen Außenstellen gemeint sei. Das VG folgt der Argumentation des Prozessbevollmächtigten.

Dokument:

VG Freiburg, U. v. 30.08.2023, A 7 Km 1912/22 (Dokument Nr. 4072)

Einsender: RA Stephen Helmes, Waldshut-Tiengen

VG Karlsruhe: o. u.-Ablehnung nur bei fehlender Relevanz

Das VG Karlsruhe setzt sich umfangreich mit den Voraussetzungen der qualifizierten Ablehnung eines Asylbegehrens auseinander. Aufgrund der Gesetzesformulierung, wonach nur Umstände vorgebracht worden sein dürfen, die für die Prüfung des Asylanspruchs „nicht von Belang“ sind, hält das VG die frühere Rechtsprechung des BVerfG für obsolet, soweit darin gefordert wird, dass sich die Unbegründetheit „geradezu aufdrängt“. Nach jetziger Rechtslage sei erforderlich, dass die vorgebrachten Tatsachenbehauptungen keine Asylrelevanz besäßen. In der Konsequenz der Entscheidung scheidet eine qualifizierte Ablehnung schon aus, wenn man sich der Mühe der Subsumtion unterziehen muss. Im entschiedenen Fall wies das VG auf die mutmaßliche Unbegründetheit der Klage hin; für eine qualifizierte Ablehnung reicht es nicht.

Dokument:

VG Karlsruhe, B. v. 20.03.2025, A 18 K 1778/25 (Dokument Nr. 4073)

Einsender: RA Stephen Helmes, Waldshut-Tiengen

Materielles Asylrecht

VGH Bayern zur Konversion eines Iraners

Der VGH Bayern geht davon aus, dass einer zum Christentum übergetretenen Person nicht schon wegen eines bloß formalen Wechsels zum christlichen Glauben im Ausland oder in Deutschland oder wegen einer bisherigen religiösen Betätigung im Ausland oder in Deutschland als solcher mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr in den Iran eine asylrechtlich relevante Verfolgung drohe (im Anschluss an OVG NRW, U. v. 03.06.2024, 6 A 3287/21.A – juris, Rn. 78 f.; NdsOVG, U. v. 26.01.2024, 8 LB 88/22 – juris, Rn. 60; OVG SH, U. v. 12.12.2023, 2 LB 9/22 – juris, Rn.75, 79 ff.). Allein der Umstand, dass sich eine Person in Deutschland (länger) aufgehalten und einen Asylantrag gestellt habe, löse bei Rückkehr in den Iran nach wie vor nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit staatliche Verfolgung aus (im Anschluss an OVG NRW, U. v. 03.06.2024, 6 A 3287/21.A – juris, Rn. 137 ff.; NdsOVG, U. v. 26.01.2024, 8 LB 88/22 – juris, Rn. 79 ff.; OVG SH, U. v. 12.12.2023, 2 LB 9/22 – juris, Rn. 63 ff.). Das Gericht setzt sich umfangreich mit dem Vortrag des Klägers zu seinem Glaubenswechsel auseinander, hält aber in diesem Zusammenhang u. a. für „nicht nachvollziehbar“, dass allein das Lesen in der Bibel sowie anschließende Ereignisse wie eine vorgetragene Verkürzung der Haft, in der er sich auf Zypern befand, dem Kläger bereits die innere Sicherheit vermitteln konnten, dass er zum Christentum übertreten wolle.

Anmerkung des Einsenders: *Die Ausführungen zur vermeinten Glaubhaftigkeit der Konversion des Klägers zum Christentum sind fragwürdig. Der VGH hatte den Grundsatz der freien Beweiswürdigung und das aus Art. 4 GG fließende Verbot einer inhaltlichen Glaubensprüfung (BVerfG, B. v. 03.04.2020, 2 BvR 1838/15, Rn. 34 u. 37) zu beachten. Er hält Angaben des Klägers u. a. für „nicht nachvollziehbar“. Entscheidend ist aber nicht, was nachvollziehbar, sondern was glaubhaft ist. Das ist ein Unterschied. Für die Prüfung der Glaubhaftigkeit gibt es anerkannte Kriterien, für Nachvollziehbarkeit gibt es keine. Obwohl die Beweiswürdigung im Asylprozess i. d. R. rechtsmitteltest ist, sollte um der Besserung der Praxis willen mehr darüber diskutiert werden. Bei Rn. 86 will der VGH zu §§ 60 Abs. 7 S. 2, 60a Abs. 2c AufenthG keine Konsequenzen aus dem Urteil des EuGH v. 22.11.2022, Rs. C-69/21, für die Darlegungs- und Beweisführungslast ziehen (anders Pfersich, ZAR 2023, 83, u. Franz, NVwZ 2023, 407).*

Dokument:

VGH Bayern, U. v. 10.07.2024, 14 B 23.30128 (Dokument Nr. 4074)

Einsender: RA Michael Heß, Nürnberg

Subsidiärer Schutz für russische Wehrpflichtige

Das VG Berlin entschied in zwei Urteilen vom 20.01.2025, russischen Männern im grundwehrdienstpflichtigen Alter sei subsidiärer Schutz in Deutschland zu gewähren. In Russland würden sie in absehbarer Zeit gegen ihren Willen zum Grundwehrdienst in der russischen Armee einberufen und in den Ukraine-Krieg entsandt werden, wo sie zwangsweise an völkerrechts- oder menschenrechtswidrigen Handlungen teilnehmen müssten. Das VG erwähnt, dass es mit diesen Entscheidungen von der Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg aus 2024 abweicht.

Dokumente:

VG Berlin, U. v. 20.01.2025, 33 K 504/24 A (Dokument Nr. 4075 a)

VG Berlin U. v. 20.01.2025, 33 K 519/24 A (Dokument Nr. 4075 b)

Einsender: HRRF-Newsletter

Genereller Flüchtlingsschutz für Frauen aus Afghanistan

Das VG Berlin teilt die Argumentation des EuGH in dessen Urteil vom 04.10.2024 (Rs.C-608/22 u. a.) zur Verfolgung von Frauen in Afghanistan: Weil für Frauen und Mädchen in Afghanistan allgemein eine begründete Furcht vor Verfolgung angenommen werden müsse, sei es derzeit nicht erforderlich, bei individueller Prüfung eines Antrags einer aus Afghanistan stammenden Frau auf internationalen Schutz andere Aspekte ihrer persönlichen Umstände als ihr Geschlecht oder ihre Staatsangehörigkeit zu berücksichtigen. Es komme nicht darauf an, ob eine Schutzsuchende persönlich bereits Verfolgung erfahren habe oder sie in besonderem Maß in ihrer Lebensweise „verwestlicht“ sei.

Dokument:

VG Berlin, U. v. 28.02.2025, 24 K 104/23 A (Dokument Nr. 4076)

Einsender: HRRF-Newsletter

Keine interne Fluchtalternative für LGBTQI+-Personen in der Türkei

Für LGBTQI+-Personen gebe es in der Türkei keine inländische Fluchtalternative, entschied das VG Berlin. Die LGBTQI+-Gemeinschaft sei vielmehr erheblicher erniedrigender Behandlung ausgesetzt. Gewalttätige Übergriffe bildeten nur den schwerwiegendsten Ausschnitt weit verbreiteter homophober und transphober Grundhaltung, die in der türkischen Gesellschaft fest verankert sei. Diese führe in nahezu allen Bereichen des täglichen Lebens zu teilweise massiven Problemen und werde von staatlichen Akteuren „aktiv befeuert“. „Liberalere“ Stadtviertel einiger türkischer Großstädte, die als interne Fluchtalternativen

genannt würden, stellten keinen „Teil des Zielstaates“ i. S. d. § 3e Abs. 1 AsylG dar, in denen Betroffene hinreichend vor Verfolgung geschützt wären. Zudem sei wegen des Mietniveaus dort nicht zu erwarten, dass Betroffene ihr Existenzminimum sichern könnten.

Dokument:

VG Berlin U. v. 08.01.2025, 17 K 248/23 A (Dokument Nr. 4077)

Einsender: HRRF-Newsletter

Gefährdung einer alleinstehenden Frau mit unehelichen Kindern in Kurdistan

Dem in Deutschland geborenen dreijährigen Kläger ist der subsidiäre Schutzstatus gem. § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG zuzuerkennen. Die unverheirateten Eltern des Klägers sind Kurden aus dem Irak. Dem Kläger droht im Falle einer Rückkehr in den kurdischen Teil des Irak die Gefahr, von Angehörigen der Familie körperlich misshandelt oder getötet zu werden. Auch der Kläger würde als weiteres Kind einer von der Familie der Mutter nicht akzeptierten außerehelichen Beziehung Gefahr laufen, von den Familienangehörigen seiner Mutter physischer und/oder psychischer Gefahr ausgesetzt zu werden. Schutz bietende Akteure und eine innere Fluchtalternative stehen dem Kläger nicht zur Verfügung.

Anmerkung des Einsenders: In der Entscheidung setzt sich das Gericht sehr ausführlich mit den eklatanten Abweichungen des Vortrags der Eltern des Klägers in der mündlichen Verhandlung von ihren Angaben bei der früheren Anhörung vor dem Bundesamt auseinander. Tatsächlich schilderten die Eltern des Klägers dort keinen auch nur im Ansatz asylherblichen Sachverhalt. Sie beriefen sich im Wesentlichen auf wirtschaftliche Gründe und gaben darüber hinaus ausdrücklich an, miteinander verheiratet zu sein. Damit entziehen sie scheinbar dem zentralen Anknüpfungspunkt für den Erfolg ihres Vortrages vor dem Verwaltungsgericht von vorneherein die Grundlage. Umso bemerkenswerter ist die Würdigung des Vorbringens durch das Gericht. Informativ sind auch die Feststellungen des Gerichts zur Gefährdung einer unverheirateten Frau mit unehelichen Kindern in Kurdistan. Schließlich geht das Gericht ausführlich auf die Situation des unehelichen Klägers im Irak ein, einschließlich des fehlenden Schutzes durch den Staat sowie des Nichtbestehens einer innerstaatlichen Fluchtalternative.

Dokument:

VG Freiburg, U. v. 19.11.2024, A 14 K 2805/24 (Dokument Nr. 4078)

Einsender: RA Stephen Helmes, Waldshut-Tiengen

VG Chemnitz: Flüchtlingseigenschaft für Palästinenser aus dem Gaza-Streifen, der unter dem Schutz der UNRWA stand

Das VG Chemnitz folgt nicht der Argumentation des BAMF, die Lage im Gaza-Streifen sei gegenwärtig zu volatil, um zu einer Entscheidung darüber zu kommen, ob der Schutz der UNRWA für die dortigen Palästinenser*innen entfallen sei. Vielmehr herrsche seit dem 07.10.2023 ein bewaffneter Konflikt und eine humanitäre Notlage ungekannten Ausmaßes. Der Schutz der UNRWA sei ganz offenkundig entfallen. Dem vor der Ausreise beim UNRWA registrierten Kläger sei deshalb ipso facto die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen.

Dokument:

VG Chemnitz, U. v. 20.08.2024, 4 K 602/19.A (Dokument Nr. 4079)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

VG Münster: Aufschiebende Wirkung für Asylklage einer libanesischen Familie wenige Tage nach Kriegsausbruch

Das VG Münster ordnete die aufschiebende Wirkung der Klage einer libanesischen Familie gegen den ablehnenden Bescheid des BAMF an. Aufgrund des am 23.09.2024 begonnenen Angriffs der israelischen Streitkräfte auf zahlreiche Ziele im Libanon sei zum Entscheidungszeitpunkt offen und vom weiteren Kriegsverlauf abhängig, ob den Kläger*innenn ggf. der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen sei.

Dokument:

VG Münster, B. v. 12.11.2024, 8 L 923/24.A (Dokument Nr. 4080)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

VG Gelsenkirchen: Abschiebungsverbot für libanesische Familie mit zwei Kleinkindern ohne unterstützendes soziales Netzwerk

Für eine libanesische Familie mit zwei Kindern im Alter von 4 und 5 Jahren, die aus dem Grenzgebiet zu Israel stammt, verpflichtet das VG Gelsenkirchen in seinem Urteil vom 27.09.2024 das Bundesamt zur Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG vorliege. Die Familie habe glaubhaft gemacht, dass sie über kein unterstützungsfähiges bzw. -williges soziales Netzwerk im Libanon verfüge. Vor diesem Hintergrund sei damit zu rechnen, dass die Kläger*innen im Falle einer Rückkehr in den Libanon in dortigen Flüchtlingslagern landen und dort der Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sein würden.

Dokument:

VG Gelsenkirchen, U. v. 24.09.2024, Geschäftszeichen fehlt leider (Dokument Nr. 4081)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

Folge- und Zweitantrag

Keine materiell gleichwertige Prüfung in Dänemark

Die Antragstellerin hatte in Dänemark einen Asylantrag gestellt, der abgelehnt wurde. Nachdem eine deutsche Dublin-Zuständigkeit eingetreten war, lehnte das BAMF den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab. Das VG Bayreuth ordnet die aufschiebende Wirkung der Klage an: Dänemark beteiligt sich nicht am Dublin-System, ist aber sonstiger sicherer Drittstaat. Da Dänemark auch die Qualifikationsrichtlinie nicht anwendet, findet jedenfalls im Hinblick auf den subsidiären Schutz keine gleichwertige Prüfung statt, sodass sich die qualifizierte Ablehnung verbietet.

Dokument:

VG Bayreuth, B. v. 23.09.2024, B 8 S 24.32617 (Dokument Nr. 4082)

Einsender: RAe Becher und Dieckmann, Bonn

VG Karlsruhe: Kein Folgeantrag, wenn Erstverfahren vor 01.12.2013 (bzw. ggf. vor 2007) abgeschlossen wurde

Das VG Karlsruhe gewährt einstweiligen Rechtsschutz bis zum rechtskräftigen Abschluss des Asylfolgeverfahrens, weil es sich nicht um einen Asylfolgeantrag handele. Da das Ausgangsverfahren des Antragstellers bereits 2003 abgeschlossen wurde, wurde noch nicht über subsidiären Schutz entschieden. Dieser sei erst seit dem 01.12.2013 gesetzlich normiert. Zwischen 2007 und 2013 kann eine solche Prüfung im Rahmen der Prüfung von Abschiebungsverboten erfolgt sein. Jedenfalls dann, wenn die Erstentscheidung vor 2007 erfolgt sei, seien die Voraussetzungen für einen Folgeantrag im Sinne der EU-Asylverfahrensrichtlinie nicht gegeben und der Bescheid sei insgesamt aufzuheben.

Anmerkung der Redaktion: Eine überzeugend argumentierte, sehr lesenswerte Entscheidung, die man bei „Altfällen“ im Hinterkopf haben sollte. (ug)

Dokument:

VG Karlsruhe, B. v. 11.02.2025, A 11 K 570/25 (Dokument Nr. 4083)

Einsender: RA Stephen Helmes, Waldshut-Tiengen

VG Köln: Asylfolgeantrag wg. inlandsbezogener Abschiebungshindernisse ist als Antrag auf Wiederaufgreifen auszulegen

Das VG Köln arbeitet heraus, dass ein Asylfolgeantrag, in dem sich der Antragsteller im Wesentlichen oder zumindest substantiell auf inlandsbezogene Abschiebungshindernisse beruft, vom BAMF als Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens im Hinblick auf die im Ursprungsbescheid erlassene Abschiebungsandrohung und das Einreise- und Aufenthaltsverbot auszulegen ist. Im vorliegenden Fall war der Ast. zwischenzeitlich Vater von bleibeberechtigten Zwillingen geworden. Das VG stellt klar, dass das BAMF diesen Umstand auch dann berücksichtigen müsse, wenn im Asylfolgeverfahren gem. § 71 Abs. 5 AsylG auf den Erlass einer erneuten Abschiebungsandrohung verzichtet wurde.

Anmerkung der Redaktion: *Das VG Köln schließt sich in dieser Entscheidung vollumfänglich dem VG Hamburg, U. v. 05.03.2024, 2 A 3543/22, an. Seit der Entscheidung des EuGH vom 15.02.2023, Rs. C-484/22, kann kein Zweifel mehr daran bestehen, dass die Mitgliedstaaten familiäre Bindungen und das Wohl des Kindes bereits bei Erlass der Rückführungsentscheidung berücksichtigen müssen. Entstehen diese Bindungen erst nach Erlass der Rückkehrentscheidung (Abschiebungsandrohung), so wird diese rechtswidrig und ist ggf. im Rahmen des Wiederaufgreifens des Verfahrens gem. § 51 i. V. m. §§ 48 und 49 VwVfG aufzuheben. Kenntnis darüber, ob ein Asylfolgeantrag oder ein Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens den dogmatisch richtigen Weg darstellt, um die Berücksichtigung der entstandenen familiären Bindungen zu erreichen, kann von einem Ast. nicht erwartet werden.* (ug)

Dokument:

VG Köln, B. v. 15.01.2025, 13 L 1585/24.A (Dokument Nr. 4084)

Einsender: RA Jens Dieckmann, Bonn

VG Trier: Aufschiebende Wirkung im Folgeverfahren für 14-jährige Iranerin nach fünfjährigem Aufenthalt – mögliche Verwestlichung

Das VG Trier stellt die aufschiebende Wirkung der Klage einer 14-jährigen Iranerin her, die sich seit 5 Jahren in Deutschland befindet, hier vor drei Jahren katholisch getauft wurde und u. a. regelmäßig am Religionsunterricht teilnimmt. Das Gericht hat ernstliche Zweifel daran, dass es nicht bereits zu einer Verwestlichung oder einer identitätsprägenden Hinwendung zum Christentum gekommen ist. Für die Beurteilung dieser Frage werde es maßgeblich auf den Eindruck der Klägerin in der münd-

lichen Verhandlung ankommen. Ob letztlich die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder lediglich die Feststellung eines Abschiebungsverbots in Betracht komme, sei für die Frage der Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage unerheblich.

Dokument:

VG Trier, B. v. 06.11.2024, 6 L 4395/24.TR (Dokument Nr. 4085)

Einsender: RA Jens Dieckmann, Bonn

Drittstaatenfälle

Drittstaatenfall und Folgeantrag schließen sich aus

Dem syrischen Kläger war in den Niederlanden Internationaler Schutz gewährt worden. Er beantragte in Deutschland erneut Schutz. Dieser Antrag wurde vom BAMF als Drittstaatsfall gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG abgelehnt. Einen weiteren Asylantrag lehnte das BAMF gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ab. Das VG Freiburg legt dar, dass ein Folgeantrag einen zuvor abgelehnten Antrag voraussetzt, bezüglich dessen eine inhaltliche Prüfung der vorgebrachten Gründe erfolgt ist. Eine Umdeutung in eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG komme nicht in Betracht, weil unterschiedliche Streitgegenstände vorliegen; insbesondere muss bei einem Drittstaaten-Fall eine erneute Abschiebungsandrohung ergehen, bei einem Folgeantrag nicht.

Dokument:

VG Freiburg, GB v. 20.11.2024, A 3 K 2664/24 (Dokument Nr. 4086)

Einsender: RA Stephen Helmes, Waldshut-Tiengen

Eilrechtsschutz für besonders Schutzbedürftige in Italien

Das VG Freiburg gewährt einer HIV-erkrankten Mutter mit fünf Kindern Eilrechtsschutz in Bezug auf Italien. Im vorliegenden Fall habe die im Jahr 2016 in das Bundesgebiet eingereiste Antragstellerin individuelle Umstände glaubhaft gemacht, die sie als besonders schutzbedürftig und besonders vulnerabel erscheinen lassen.

Anmerkung der Redaktion: *Auch wenn in diesem Fall sehr besondere Umstände vorliegen, die eine Schutzgewährung gebieten – die Entscheidung zeigt, dass es sich weiterhin lohnt, Rechtsschutz in Bezug auf Italien zu erstreiten. Die BVerwG-Entscheidungen im Rahmen der Tatsachenrevision beziehen sich explizit nur auf die Situation von nicht-vulnerablen Personen und von alleinerziehenden Eltern mit kleinen Kindern. Zu erkrankten Betroffenen gibt es bislang keine Urteile. Das BVerfG hat im Beschluss vom 12.12.2024 (2 BvR 1341/24) deutlich gemacht, dass die mit der Einführung des*

§ 78 Abs. 8 AsylG verbundene Intention, im Wege der „Tatsachenrevision“ Einheitlichkeit in der gerichtlichen Beurteilung der tatsächlichen Lage in einem Zielstaat herzustellen, die Gerichte nicht von der verfassungsrechtlichen Pflicht zur tagesaktuellen Erfassung der entscheidungserheblichen Sachlage entbinde. Die Anwaltschaft sollte also nicht „aufgeben“, sondern die Verfahren weiterführen, da die Sachverhalte unterschiedlich gelagert sein können und tagesaktuelle Entwicklungen stets durch die Gerichte zu würdigen sind. (ig)

Dokument:

VG Freiburg, B. v. 28.03.2025, A 9 K 4664/24 (Dokument Nr. 4087)

Einsender: RA Stephen Helmes, Waldshut-Tiengen

VG Schleswig: (Ganz) besonders vulnerablen international Schutzberechtigten droht in Bulgarien Verletzung von Art. 3 EMRK

Das VG Schleswig hebt in seinem Urteil vom 26.09.2024, 13 A 202/24, einen sog. Drittstaatenbescheid des BAMF hinsichtlich Bulgariens nach mündlicher Verhandlung auf, nachdem zuvor ein klageabweisender Gerichtsbescheid ergangen war. Zwar sei grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass die schwierigen Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Bulgarien die in der Rechtsprechung entwickelte hohe Schwelle überwinden, um von einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK auszugehen. Im zu entscheidenden Fall eines Klägers mit „gesteigerter Vulnerabilität“ und einem sich daraus ergebenden „ungewöhnlich erhöhtem Schutzbedarf“ sei dies aber ausnahmsweise der Fall.

Dokument:

VG Schleswig, U. v. 26.09.2024, 13 A 202/24 (Dokument Nr. 4088)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

Widerruf

Einheitsjugendstrafe muss auseinanderdividiert werden

Der Kläger und Antragsteller wurde zu einer Einheitsjugendstrafe von 3 Jahren und 10 Monaten verurteilt. Das BAMF widerruft den internationalen Schutz gemäß § 60 Abs. 8a AufenthG. Die Vorschrift erfordere u. a. eine Verurteilung zu einer Jugendstrafe von mindestens 2 Jahren. Das VG Arnberg ordnet die aufschiebende Wirkung der Klage an: „Um eine Schlechterstellung von jugendlichen bzw. heranwachsenden gegenüber erwachsenen Straftätern zu verhindern, kann eine Einheitsjugendstrafe die Voraussetzungen nur erfüllen, wenn zu erkennen ist, dass wegen einer der Verurteilung

zugrunde liegenden Katalogtaten eine Jugendstrafe von 2 Jahren verhängt worden wäre, sofern sie als Einzeltat gesondert abgeurteilt worden wäre“.

Anmerkung der Redaktion: *Anders als bei der Gesamtstrafenbildung gem. § 54 StGB werden bei tatmehrheitlicher Begehungsweise im Jugendstrafrecht keine Einzelstrafen gebildet. § 31 JGG bestimmt vielmehr, dass nur einheitlich auf Jugendstrafe zu erkennen ist. § 60 Abs. 8a AufenthG stellt auf „Freiheits- oder Jugendstrafe“ ab. Einigkeit besteht darin, dass eine Gesamtstrafe die Anforderungen des § 60 Abs. 8a nicht erfüllt, vielmehr muss wenigstens eine Einzelstrafe die Mindeststrafhöhe erreichen (und die sonstigen Kriterien wie Gewaltanwendung erfüllen). Deswegen muss nach zutreffender Auffassung des VG Arnsberg aus dem Strafurteil herauslesbar sein, wie sich eine Einheitsjugendstrafe zusammensetzt. Enthält das Urteil hierzu keine ausreichenden Feststellungen, lässt sich der Asylwiderruf jedenfalls nicht auf § 60 Abs. 8a AufenthG stützen. Die anwaltliche Vertretung muss daher das Strafurteil gründlich auswerten. Dabei geht es nicht nur um die jeweilige hypothetische Strafhöhe sondern auch um die Zusatzkriterien (Gewalt, List, bestimmte Beweggründe) sowie um die Abgrenzung von Vorsatz- und Fahrlässigkeitstaten. (ka)*

Dokument:

VG Arnsberg, B. v. 10.01.2025, 4 L 1285/24.A (Dokument Nr. 4089)

Einsender: RA Johannes Palm, Dortmund

Unionsrecht

EGMR: körperliche Untersuchung bei Altersfeststellung kann gegen Art 8 EMRK verstoßen

Eine guineische Staatsangehörige traf 2019 in Belgien ein, gab an, 16 Jahre alt zu sein, und beantragte als unbegleitete Minderjährige internationalen Schutz. Sie legte eine nicht legalisierte Kopie ihrer Geburtsurkunde vor. Sie sei aus Guinea geflohen, um Misshandlungen infolge ihrer Zwangsheirat zu entgehen. Die Behörden hatten aufgrund der Reiseroute und fehlender Originalausweise Zweifel an ihrer Minderjährigkeit und ordneten zur Altersbestimmung Röntgenuntersuchungen von Kiefer, Handgelenk und Schlüsselbein an. Diese ergaben, dass sie ca. 21,7 Jahre alt sei, mit einer Fehlermarge von zwei Jahren. Entsprechend stellte die Vormundschaftsbehörde Volljährigkeit fest. Die Klägerin focht die Entscheidung an: sie habe nicht frei und in Kenntnis der Sachlage in die medizinischen Tests eingewilligt und sei nicht ausreichend über deren Folgen informiert worden. Die Behörden hätten keine weniger einschneidenden Mittel zur Altersüberprüfung in Betracht gezogen.

Der EGMR bekräftigte seine frühere Rechtsprechung zu Art. 8 EMRK, medizinische Alterstests seien aufgrund ihres erheblichen invasiven Charakters mit Vorsicht anzuwenden. Minderjährige müssten in klarer und verständlicher Weise zuvor über ihre Rechte informiert werden, insbesondere über die Bedeutung der Einwilligung. Die Altersbestimmung unbegleiteter Minderjähriger habe erhebliche Auswirkungen auf ihren Zugang zu Schutz. Daher müsse das Verfahren mit angemessenen Garantien versehen sein, um Willkür zu verhindern. Die Ast' in habe keine Möglichkeit erhalten, vor den medizinischen Untersuchungen einen Vormund oder gesetzlichen Vertreter zu konsultieren. Zwar verwies Belgien auf eine Informationsbroschüre, die erwähnt, dass Minderjährige ihre Meinung äußern dürfen, doch werde dort nicht auf die Bedeutung der Einwilligung hingewiesen. Auch sei nicht geprüft worden, ob alternative, weniger einschneidende Methoden hätten angewandt werden können. Vielmehr wurden die medizinischen Untersuchungen vor einem Gespräch mit einem geschulten Beamten des Vormundschaftsdienstes durchgeführt. Ein solches Gespräch hätte aber eine vorläufige Bewertung des Alters auf Grundlage anderer verfügbarer Beweise ermöglicht. Zwar lasse die belgische Rechtslage den sofortigen Rückgriff auf medizinische Tests bei Zweifeln am Alter einer Person zu. Eine Verletzung von Art 8 EMRK bestehe darin, dass das Verfahren zur Altersbestimmung keine angemessenen Verfahrensgarantien bot.

Dokument:

EGMR. U. v. 06.03.2025, Nr. 47836/21, F. B. J. Belgien (Urteil auf französisch – Dokument Nr. 4090)

EuGH zu Integrationsprüfungen und deren Sanktionierung

Ein Eritreer kam mit 17 Jahren in die Niederlande und erhielt internationalen Schutz. Als er 18 Jahre alt wurde, teilte ihm die Behörde mit, dass er gem. der niederländischen Normen einen Integrationskurs besuchen und innerhalb von drei Jahren einschlägige Prüfungen bestehen müsse. Diese Frist wurde um ein Jahr verlängert, da er sich dauerhaft in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber aufgehalten und eine Ausbildung absolviert hatte. Er erschien teilweise nicht zu den Integrationskursen und bestand die Prüfungen nicht. Die niederländische Behörde verhängte deshalb ein Bußgeld von 500 Euro. Außerdem forderte sie die Rückzahlung eines Darlehens in Höhe von 10.000 Euro, das er zur Finanzierung des Integrationsprogramms erhalten hatte. Zwar wurde er von der Pflicht, das Integrationsprogramm abzuschließen, befreit, weil er zu diesem Zeitpunkt ausreichende Anstrengungen dafür unternommen

hatte. An den finanziellen Forderungen hielt die Behörde jedoch fest.

Der EuGH hält es für grundsätzlich zulässig und mit Art. 34 EU-QualifikationsRL (RL 2011/95/EU) vereinbar, dass anerkannte Flüchtlinge eine Integrationsprüfung absolvieren müssen, wenn diese verhältnismäßig ausgestaltet und eine Befreiung bei bereits erfolgter Integration möglich ist. Sanktionen dürfen nur in Ausnahmefällen verhängt werden. Das Nichtbestehen einer solchen Prüfung dürfe jedoch nicht systematisch mit einer Geldbuße geahndet werden. Eine systematische Verhängung von Geldbußen oder die vollständige Kostenübernahme durch Schutzberechtigte sei unzulässig und stelle eine unzumutbare Belastung dar. Die Geldbuße dürfe nicht so hoch sein, dass sie für die betreffende Person unter Beachtung ihrer persönlichen und familiären Situation eine unangemessene finanzielle Belastung darstelle. Bei Durchsetzung der Pflicht seien vom MS individuelle Umstände zu berücksichtigen. Nationales Recht dürfe nicht vorsehen, dass die Kosten von Integrationskursen und Integrationsprüfungen von den Betroffenen selbst zu tragen seien. Das gelte auch, wenn sie von den Behörden ein Darlehen erhalten könnten, um die Kosten zu bestreiten, und ihnen die Darlehensschulden erlassen würden, wenn sie ihre Integrationsprüfung innerhalb einer vorgesehenen Frist bestehen oder von der Integrationspflicht ausgenommen oder befreit würden.

Dokument:

EuGH, U. v. 04. 02. 2025, – Rs. C-158/23 (Dokument Nr. 4091)

Aufenthaltsrecht

Einreise und Visumverfahren

Hinweis zur schriftlichen Visa-Antragstellung

Die Deutsche Botschaft Jaunde/Kamerun weist für Visaverfahren darauf hin, dass „die Antragstellung per E-Mail zwar eine fristwahrende Wirkung entfalten kann, aber in keiner Weise zur weiteren Bearbeitung und damit zur begehrten Ausstellung des Visums führen kann“.

Anmerkung der Redaktion: *Nach der Rechtsprechung des BVerwG etwa in Verfahren des Kindernachzugs kommt es für die Beurteilung der Minderjährigkeit auf den Zeitpunkt der Antragstellung für ein begehrtes Visum an. Da häufig aufgrund der langen Wartezeiten keine Termine zur persönlichen Vorsprache vor Vollendung der Volljährigkeit verfügbar sind, war umstritten, in welcher sonstigen Form die Altersgrenze eingehalten werden kann. In*

der Entscheidung vom 29.08.2024 verweist das BVerwG auf die im Verfahren wieder-gegebene Auffassung des Auswärtigen Amtes, wonach eine schriftliche Antragstellung (auch in Form einer E-Mail) als wirksam anzusehen ist (BVerwG I C 9.23). Das Merkblatt der Deutschen Botschaft Kame-ron greift dies auf und belehrt ausdrücklich über die Möglichkeit der schriftlichen Antragstellung.

Hinweis: Bei Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten gilt nach der Rechtspre-chung als maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Minderjährigkeit derjenige der Entscheidung der deutschen Auslands-vertretung bzw. des VG, nicht derjenige der Antragstellung. (ka)

Dokument:

Deutsche Botschaft Jaunde, Schreiben vom 22.08.2024 (Dokument Nr. 4092)

Einsender: RA Johannes Palm, Dortmund

OVG Berlin-Brandenburg zum Geschwisternachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten

Bei fehlender Sicherung des Lebensunterhalts habe ein Geschwisterkind keinen Anspruch auf Erteilung eines Visums gem. § 32 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG oder § 22 S. 1 AufenthG, um gemeinsam mit den Eltern, denen gemäß § 36a Abs. 1 Satz 2 AufenthG Visa zur Familienzusammenführung mit ihrem im Bundesgebiet lebenden subsidiär schutzberechtigten Kind erteilt wurden, nach Deutschland einzureisen, wenn die Visa der Eltern aufgrund des Eintritts der Volljährigkeit des im Bundesgebiet leben- den Kindes alsbald auslaufen. Die Mög- lichkeit, dass ein Elternteil nach der Einreise Asyl beantrage und das Geschwisterkind dann ein Recht auf Einreise hätte, begründe keine atypische Situation, die eine vorzei- tige Einreise rechtfertige. Der Gesetzgeber halte die Trennung von Geschwistern für grundsätzlich hinnehmbar. Geschwister- nachzug sei in § 36a AufenthG, wie auch sonst in §§ 27 ff. AufenthG, gerade nicht vorgesehen. Nur zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte gem. § 36 Abs. 2 AufenthG werde er ermöglicht.

Dokumente:

OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 20.12.2024, OVG 3 S 158/24 (Dokument Nr. 4093 a)

OVG Berlin-Brandenburg, B. v.07.01.2025, OVG 3 S 2/25 (Dokument Nr. 4093 b)

OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 13.01.2025, OVG 3 S 3/25 (Dokument Nr. 4093 c)

Aufenthaltstitel

BVerwG zur Anwendung des Chancen-Aufenthaltsrechts bei Minderjährigen

Das Chancen-Aufenthaltsrecht soll dem Titelinhaber auf der Grundlage eines erlaub- ten Aufenthalts ermöglichen, noch fehlende Voraussetzungen für einen Aufenthalt nach § 25a oder § 25b AufenthG nachzuholen (z. B. Klärung der Identität und Erfüllung der Passpflicht). Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG richtet sich an Jugendliche und junge Volljährige bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Es sei keine tragfähige Begründung dafür ersicht- lich, dass der Gesetzgeber die durch § 104c Abs. 1 AufenthG ermöglichte „Brücke“ zu einem verfestigungsoffenen Aufenthalt Voll- jährigen vorbehalten und einen Teil der (jedenfalls) durch die Anschlussnorm des § 25a AufenthG Berechtigten hiervon aus- schließen wollte.

Soweit das Gesetz die Abgabe eines Bekenntnisses zur freiheitlichen demokra- tischen Grundordnung fordere, seien Min- derjährige bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in analoger Anwendung des § 10 Abs. 1 Satz 2 StAG hiervon befreit. Die in § 104c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG geregelte Voraussetzung brauche die im Entscheidungszeitpunkt 15-jährige Kläge- rin nicht zu erfüllen, weil sie im Anschluss eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Auf- enthG anstrebe, die ein positives (schriftli- ches) Bekenntnis anders als § 25b AufenthG nicht voraussetze. Zwar sehe der Wortlaut des § 104c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG – anders als § 10 Abs. 1 Satz 2 Staatsange- hörigkeitsgesetz (StAG) für das bei der Ein- bürgerung abzugebende Bekenntnis – eine solche Altersgrenze nicht vor. Insoweit sei aber die Norm planwidrig zu weit gefasst.

Dokument:

BVerwG, U. v. 27.02.2025, I C 13.23, Pressemitteilung Nr. 12/2025, (Dokument Nr. 4094)

Keine Vaterschaftsfeststellung bei ausgesetzter Beurkundung

Der Beschwerdeführer wollte die Vater- schaft für ein Kind gem. § 1592 Nr. 2 BGB anerkennen. Das Jugendamt hatte ernsthafte Zweifel an der Vaterschaft und setzte die Beurkundung aus. Die ABH leitete ein Prüf- verfahren nach § 85a AufenthG ein. Nun- mehr stellte der Beschwerdeführer beim FamG einen PKH-Antrag, gerichtet auf ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren nach § 1600d BGB. Das AG Dessau-Roßlau und das OLG Naumburg sehen in dem Vater- schaftsfeststellungsverfahren eine unzulä- sige Umgehung des Prüfverfahrens nach § 85a AufenthG.

Anmerkung der Redaktion: Die – sehr knapp – begründeten Entscheidungen

erscheinen nachvollziehbar. Das Verfahren auf gerichtliche Feststellung der Vaterschaft ist nur zulässig, wenn keine Vaterschaft nach den §§ 1592, 1593 BGB besteht. Vorliegend wollte der vermeintliche Vater eine Aner- kennungserklärung gem. § 1592 Nr.2 BGB abgeben, das Verfahren wurde gem. § 1597a BGB ausgesetzt. Ein ausgesetztes Verfahren ist nicht dasselbe wie ein nicht existentes Verfahren. Die Zulässigkeit des Verfahrens gemäß § 1600d BGB setzt voraus, dass kein Vaterschaftsanerkenntnis eines Dritten vor- liegt (BGH NJW 1999, 1632). Derjenige, der sich der Vaterschaft berüht, kommt als Antragsteller nach § 1600d BGB von vornherein nicht in Betracht, wenn er selbst das vorrangige Verfahren nach § 1592 BGB wählen könnte. Die Frage der Antragsbe- fugnis würde sich allerdings stellen, wenn die Beurkundung des Anerkenntnisses end- gültig abgelehnt würde. Wird aber im aus- länderrechtlichen Verfahren ein DNA-Gut- achten mit negativem Ergebnis eingeholt, kann auch das Verfahren nach § 1600d BGB nicht zum Erfolg führen, umgekehrt wird das Anerkenntnis beurkundet und auch dann ist der Weg zur Vaterschaftsfeststellung ver- sperrt. (ka)

Dokument:

OLG Naumburg, B. v. 15.11.2024, 3 WF 146/24 (Dokument Nr. 4095)

Einsender: RA Dr. Christoph Kunz, Dessau- Roßlau

Aufenthaltsbeendigung

BVerwG: Keine isolierte Titelerteilungssperre ohne Abschiebungsandrohung, AE gem. § 25 Abs. 5 auch bei Ausweisung möglich

Für den Kläger wurde bestandskräftig ein Abschiebungsverbot festgestellt. Wegen strafrechtlicher Verurteilungen wies die ABH den Kläger aus, verfügte eine Abschie- bungsandrohung „in einen aufnahmeberei- ten Staat mit Ausnahme des Herkunfts- staats“ sowie eine Sperre nach § 11 Auf- enthG und wies den Antrag auf eine AE nach § 25 Abs. 3 AufenthG ab. Dazu das BVerwG: Wenn und soweit die Abschie- bungsandrohung mangels wirksamer Ziel- staatsbezeichnung rechtswidrig ist, fehlt es an einer Rechtsgrundlage für eine isolierte Titelerteilungssperre. Und: Wird die Ertei- lung einer AE nach § 25 Abs. 3 AufenthG abgelehnt, so kommt gleichwohl im Ermes- senswege ein AT nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht, ggfs. unter Absehung von den Regelerteilungsvoraussetzungen.

Anmerkung der Redaktion: Bei Redakti- onsschluss lag nur die Pressemitteilung des BVerwG vor. Eine Klarstellung bringt das Urteil hinsichtlich des Verhältnisses von Rückkehrentscheidung und Titelerteilungs- sperre. Ohne wirksame Abschiebungsan- drohung darf eine Sperre nach § 11 Auf-

enthG nicht verhängt werden. Da bei international Schutzberechtigten und Personen mit Abschiebungsverbot die Abschiebung in den Herkunftsstaat ausgeschlossen ist, dürfte das Urteil das Ende von Einreise- und Aufenthaltverboten für diesen Personenkreis bedeuten. Eine Ausnahme gilt, wenn es einen konkreten aufnahmebereiten Drittstaat gibt. Im Übrigen bestätigt das BVerwG seine Haltung zur Generalprävention und macht deutlich, dass eine Ausweisung auch ausschließlich auf generalpräventive Aspekte gestützt werden kann. Die Klärung des Verhältnisses von § 25 Abs. 3 zu Abs. 5 AufenthG dürfte vielen ABHs nicht behagen: Weitverbreitet wird nämlich § 25 Abs. 3 AufenthG als *lex specialis* angesehen. Dem soll nicht so sein. Nicht nur das: Im Rahmen des § 5 Abs. 3 sowie des § 5 Abs. 1 AufenthG ist zu prüfen, ob trotz der rechtmäßigen Ausweisung von der Regelerteilungsvoraussetzung des fehlenden Ausweisungsinteresses abzusehen ist. Anwaltliche Argumentation in diese Richtung traf bisher meist auf taube Ohren... (ka)

Dokument:

BVerwG, U. v. 24.03.2025, 1 C 15/23
(Dokument Nr. 4096)

OVG Koblenz zum Verhältnis AsylG / AufenthG

Der Berufungskläger wendet sich gegen eine Ordnungsverfügung, wonach er gestützt auf § 15 AsylG einen Pass zu beantragen hat und ihm unmittelbarer Zwang angedroht wird. Das OVG Rheinland-Pfalz legt dar, dass verfahrensrechtlich eine Streitigkeit nach dem AsylG vorliege und damit kein Vorverfahren erforderlich sei. Materiellrechtlich handele es sich hingegen um eine Streitigkeit nach dem Aufenthaltsgesetz, da das Asylverfahren abgeschlossen sei und die Ausländerbehörde im Rahmen des Vollstreckungsrechts nicht das AsylG ausführe. Die von der Beklagten verwandte fehlerhafte Rechtsgrundlage ist unschädlich, da sich der Charakter der Maßnahme im Sinn des VA-Begriffs nicht ändert und beide Rechtsgrundlagen vergleichbare Inhalte haben.

Dokument:

OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 07.10.2024, 13 A 11176/23.OVG (Dokument Nr. 4097)
Einsender: RAe Becher und Dieckmann, Bonn

BVerfG: Auslieferung nach Ungarn rechtswidrig

Der beschwerdeführenden Person wurde in Ungarn zur Last gelegt, im Februar 2023 gemeinsam mit weiteren Personen Sympathisant*innen der rechtsextremen Szene in Budapest angegriffen zu haben. Im Dezember 2023 wurde sie in Berlin festgenommen. Am 27.06.2024 erklärte das

KG Berlin ihre Auslieferung nach Ungarn für zulässig. Mit Beschluss vom 28.06.2024 hatte das BVerfG die Übergabe an die ungarischen Behörden durch einstweilige Anordnung vorläufig untersagt. Die beschwerdeführende Person wurde jedoch noch vor Erlass der Anordnung an die ungarischen Behörden übergeben.

Das BVerfG entschied nun, dass der Beschluss des KG Berlin, auf dessen Grundlage die Auslieferung nach Ungarn trotz anhängiger Verfassungsbeschwerde vollzogen wurde, rechtswidrig war. Die Betroffene sei in ihrem Grundrecht aus Art. 4 GRCh verletzt worden. Das KG hätte die Überstellung an die ungarischen Justizbehörden nicht für zulässig erklären dürfen, weil es seiner aus Art. 4 GRCh folgenden Pflicht zur vollständigen Aufklärung des für die Überstellung erheblichen Sachverhalts nicht in jeder Hinsicht gerecht geworden sei. Zwar habe es sich durch Einholung von Zusicherungen um Aufklärung der Haftbedingungen bemüht. Es habe sich aber mit den sehr allgemein gehaltenen Erklärungen der ungarischen Behörden zufriedengegeben, obwohl der ausführliche und substantiierte Vortrag der Betroffenen und insbesondere die Verweise auf Berichte von NGOs und ehemals in ungarischen Justizvollzugsanstalten inhaftierten Personen eine weitere Aufklärung geboten erscheinen ließen.

Dokument:

BVerfG, B. v. 24.01.2025, Az. 2 BvR 1103/24 (Dokument Nr. 4098)

Abschiebungshaft

BGH zur Haftdauer bei Dublin-Überstellung nach Italien

Der BGH hält eine sechswöchige Abschiebungshaft für unzulässig bei einer geplanten Flugabschiebung nach Italien ohne Sicherheitsbegleitung. Die ABH hatte vorgetragen, dass die Dauer der Haft erforderlich gewesen und der frühestmögliche Flug gebucht worden sei. AG und LG hatten keine Bedenken bezüglich der Haftdauer. Der BGH stellte nun (ca. 6 Jahre nach der Inhaftierung!) fest, dass der Antrag unzulässig und die Haft rechtswidrig war. Wörtlich heißt es im Beschluss: „Dies erscheint bei einem Flug nach Italien ohne Sicherheitsbegleitung im Herbst 2018 dermaßen unplausibel, dass eine nähere Erläuterung erforderlich gewesen wäre [...].“

Dokument:

BGH, B. v. 14.01.2025, XIII ZB 48/20
(Dokument Nr. 4099)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

LG Oldenburg zur „Ausreisehaft“

Der Betroffene, polnischer Staatsangehöriger, lebte, für alle Beteiligten bekannt, als Teil der sog. „Trinkerszene“ im und am

Bahnhof Oldenburg. Mit Bescheid vom 26.11.2024 stellte die ABH fest, dass er kein Recht auf Freizügigkeit mehr besitze. Den auf Deutsch abgefassten Bescheid händigten ihm am 26.11.2024 Beamte der Bundespolizei (am Bahnhof) aus. In einer E-Mail der Bundespolizei an die Beteiligte vom 26.11.2024 heißt es, ein (namentlich nicht erwähnter) Begleiter habe den Sachverhalt ins Polnische übersetzt. Der Betroffene wisse, dass er Deutschland bis Weihnachten verlassen müsse. Eine haftrechtliche Belehrung, dass er in Abschiebungshaft genommen werde, wenn er dieser Pflicht nicht nachkomme, findet sich weder im Bescheid, noch erging sie später. Am 15.01.2025 wurde der Betroffene am Bahnhof festgenommen und dem Haftrichter vorgeführt, der antragsgemäß Haft für 6 Wochen erließ. Das Landgericht hat nach Einlegung der Beschwerde den Betroffenen am 19.02.2025 erneut angehört und entschieden, dass die Haft vom Tag der Festnahme bis zum 19.01.2025 rechtswidrig gewesen sei, da es ausgereicht hätte, den Betroffenen, von dessen Aufenthalt am Bahnhof alle Beteiligten wussten, eine Woche vor der Abschiebung fest- und in Haft zu nehmen. Als Haftgrund hat das LG § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 2. Alt. AufenthG als einschlägig angesehen.

Anmerkung des Einsenders: *Bedenken bestehen an der „geltungserhaltenden Reduktion“ des LG. Zwar sah es richtigerweise, dass der Betroffene Wochen zu früh festgenommen wurde, war aber bemüht, den AG-Beschluss irgendwie zu halten. Wenn das LG den Betroffenen nicht erst am 19.02.2025, sondern z. B. bereits am 09.01.2025 angehört hätte, hätte es ihn in Freiheit setzen müssen, da die Haft bis zur Abschiebung sonst viel zu lang gewesen wäre. Es kann nicht von Zufälligkeiten bzw. der landgerichtlichen Gestaltung des Verfahrenslaufs abhängen, ob ein Betroffener freigelassen oder aber „jedenfalls ab jetzt“ weiter (rechtmäßig) in Haft gehalten werden darf. Der Haftbeschluss hätte zumindest außer Vollzug gesetzt werden müssen.*

Die LG-Entscheidung erscheint auch sonst als fragwürdig. Eigentlich hätte dem Betroffenen der Bescheid vom 26.11.2024 schriftlich übersetzt werden müssen, weil aufgrund der Neuregelung des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 2. Alt. AufenthG hier bei Ablauf der Ausreisefrist ein Haftgrund in Rede stand. Zudem hätte der Betroffene mit dem Bescheid (oder später) dahingehend belehrt werden müssen, dass er in Haft genommen werden könne, wenn er seiner Ausreisepflicht nicht nachkomme. Zwar enthält § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 2. Alt. AufenthG eine derartige Belehrungspflicht nicht. Der Grundsatz des fairen Verfahrens gebietet indes, in solchen Konstellationen (zumal bei ehemals Freizügigkeitsberechtigten, die der deut-

schen Sprache nicht mächtig sind) entsprechend zu befehlen.

Schließlich hätte hier angesichts des allen Beteiligten bekannten Aufenthaltsorts des Betroffenen dieser direkt abgeschoben werden können/müssen; eine vorherige Inhaftierung war nicht geboten! Jedenfalls aber lag keine Fluchtgefahr vor, die auch im Fall des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 2. Alt. AufenthG zu fordern ist.

Dokument:

LG Oldenburg, B. v. 21.02.2025, 5 T 91/25 (Dokument Nr. 4100)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

LG Aachen zum Zeitpunkt für die Anordnung von Abschiebungshaft trotz anhängigem Asylverfahren

Die Haftanordnung erwies sich als rechtswidrig, weil die Frist für eine freiwillige Ausreise des Betroffenen bei Anordnung der Abschiebungshaft durch das AG noch nicht abgelaufen war. Gem. § 37 Abs. 2 AsylG endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens, wenn das VG im Falle eines als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylantrages dem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO stattgegeben hat, und nicht gem. § 36 Abs. 1 AsylG bereits nach 1 Woche. Nach Mitteilung des VG Aachen endete die Ausreisefrist gemäß § 37 Abs. 2 AsylG erst mit Ablauf des 25.07.2024, nicht, wie ursprünglich angenommen, am 02.07.2024. Die Abschiebungsandrohung gegenüber dem Betroffenen mag vollziehbar gewesen sein, da mit der Bekanntgabe eines ablehnenden Bescheides das asylverfahrensabhängige Bleiberecht, § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AsylG, entfallen war. Gleichwohl durfte deren Vollstreckung nicht vor Fristablauf erfolgen. Gem. § 58 Abs. 1 S. 1 AufenthG ist der Ausländer erst abzuschicken, wenn eine gesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist. Wegen des zeitlichen Gleichlaufs von Klagefrist gem. § 74 Abs. 1 Hs. 2 AsylG, der Frist für einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die Abschiebungsandrohung gem. § 36 Abs. 3 S. 1 AsylG und der Ausreisefrist gem. § 36 Abs. 1 AsylG von jeweils einer Woche scheidet eine Abschiebung vor Eintritt der Bestandskraft des Bescheides oder in Fällen der Klageerhebung und eines Antrages nach § 80 Abs. 5 VwGO aus. Bei und mit rechtzeitigiger Stellung eines Antrages nach § 80 Abs. 5 VwGO ist eine Abschiebung vor der gerichtlichen Entscheidung nicht zulässig, § 36 Abs. 3 S. 8 AsylG. Während des Laufs dieser Frist hat eine Vollstreckung der Abschiebung insgesamt zu unterbleiben (vgl. BVerwG, U. v. 20.02.2020, 1 C 19.19, BeckRS 2020, 8209 Rn. 30; OVG Bremen, U. v. 30.10.2020, 2 B 318/20, BeckRS 2020, 29074 Rn. 7). Zur Vollstreckung gehört letztlich auch die Anordnung von Abschiebehaft.

Dokument:

LG Aachen, B. v. 21.10.2024, 15 T 14/24 (Dokument Nr. 4101)

Einsender: RA Jens Dieckmann, Bonn

Zur Anwendung einer elektronischen Fußfessel im Abschiebungshaft-Verfahren

Der Betroffene war einverstanden, eine elektronische Fußfessel zu tragen, wenn der Haftbeschluss anschließend außer Vollzug gesetzt werde. Das AG und ihm nun folgend das LG Mainz sind der Auffassung, die Anwendung einer Fußfessel im Abschiebungshaftverfahren komme mangels Rechtsgrundlage auch dann nicht in Betracht, wenn der/die Betroffene freiwillig zustimmt (S. 11 f. der Entscheidung).

Anmerkung des Einsenders: Warum das so sein soll leuchtet nicht ein: Als „milderes Mittel“ steht die Fußfessel im Aufenthaltsrecht zur Überwachung von Gefährdern zur Verfügung (vgl. § 56a AufenthG). Warum dann dieses Mittel nicht auch/erst recht im Abschiebungshaftverfahren Anwendung finden können soll, erschließt sich nicht. § 62 Abs. 1 S. 1 AufenthG bestimmt, dass Haft unzulässig ist, wenn mildere Mittel (sic!) vorhanden sind. Dass § 62 AufenthG als milderes Mittel die Fußfessel benennt, ist nicht erforderlich. Auch andere „mildere Mittel“ i. S. d. § 62 AufenthG (Kautions; Meldeauflage; Passvorlage etc.) sind im Gesetz nicht aufgeführt.

Dokument:

LG Mainz, B. v. 31.01.2025, 8 T 232/24 (Dokument Nr. 4102)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Unterlassene Bestellung anwaltlicher Vertretung gem. § 62d AufenthG führt zu Rechtswidrigkeit der Haft

Es sei rechtswidrig, einen Rechtsanwalt gem. § 419 FamFG als Verfahrenspfleger eines Inhaftierten zu bestellen statt nach § 62d AufenthG als anwaltlichen Vertreter, entschied das LG Paderborn. Die Bestellung eines Verfahrenspflegers habe im Freiheitsentziehungsverfahren Ausnahmecharakter, weil der Verfahrenspfleger nicht weisungsgebunden und nicht Vertreter des Betroffenen sei. Seine Rolle unterscheide sich deswegen grundlegend von der eines nach § 62d AufenthG bestellten anwaltlichen Vertreters. Die Verletzung der Pflicht zur Bestellung eines anwaltlichen Vertreters durch das Haftgericht mache die Haft rechtswidrig. Es komme nicht darauf an, ob die Haftanordnung auf diesem Fehler beruhe.

Dokument:

LG Paderborn, B. v. 30.12.2024, 5 T 277/24 (Dokument Nr. 4103)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Was haftrechtlich schief laufen kann...

Das AG Rostock verhängte gegen den Betroffenen am 30.12.2024 Sicherungshaft zur Überstellung nach Schweden, bestellte RA X „als Beistand“ und gab mit weiterem Beschluss vom selben Tag das Verfahren an das AG Itzehoe ab. Dort legitimierte sich am 03.01.2025 RA F. und legte Beschwerde gegen den Haftbeschluss ein. Das AG Itzehoe ordnete ihn bei und half der Beschwerde am 24.01.2025 ab: Die Überstellungshaft verstoße gegen das Beschleunigungsgebot, das Vorliegen des angenehmen Haftgrundes „Fluchtgefahr“ sei fraglich, die Bestellung eines „Beistandes“ rechtswidrig. Die angeordnete Haftdauer gehe über den Antrag hinaus. Die Anordnung von Sicherungshaft durch eine einstweilige Anordnung sei zudem eine rechtswidrige Überraschungsentscheidung, die den Rechtsweg für den Betroffenen ohne ersichtlichen Grund unangemessen verkürze.

Anmerkung des Einsenders: Der Beschluss des AG Itzehoe zeigt anschaulich, was haftrechtlich alles schief laufen kann. Im Einzelnen:

Zutreffend weist das AG darauf hin, dass in Haftsachen auch das BAMF an den Beschleunigungsgrundsatz gebunden ist und alle erforderlichen Schritte (hier: Antrag auf Wiederaufnahme des Betroffenen an Schweden) umgehend in die Wege leiten muss, um den Betroffenen zeitnah außer Landes zu schaffen. Verstößt das BAMF – wie vorliegend – dagegen (Antrag auf Wiederaufnahme erst zweieinhalb Wochen nach Festnahme und Asylantragstellung), muss sich die Haft beantragende Behörde dies zurechnen lassen. Da sich die Verfahrensverzögerung nicht mehr heilen lässt, ist der Betroffene aus der Haft zu entlassen. Des Weiteren weist das AG auf Folgendes hin:

- Der Haftgrund des § 62 Abs. 3a Nr. 6 AufenthG liegt nicht (automatisch) vor, wenn ein Betroffener mit Blick auf die Überstellung nach Schweden von „lebensmüden Gedanken“ spricht;
- Die Bestellung eines Anwalts als „Beistand“ statt als Pflichtanwalt ist fehlerhaft;
- Die im Antrag begehrte Haftdauer darf vom Gericht nicht überschritten werden;
- Begehrt die Ausländerbehörde Haft als Hauptsacheentscheidung und nur hilfsweise eine einstweilige Anordnung, darf das AG nur dann eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn es die gewählte Verfahrensweise begründet. Alles andere stellt eine Überraschungsentscheidung dar, die zudem den Rechtsschutz des Betroffenen unangemessen verkürzt (keine Rechtsbeschwerde gegen eine einstweilige Anordnung, § 70 Abs. 4 FamFG);

- *Bedenken bestehen daran, in die Haftentscheidung den Antrag 1:1 hineinzukopieren;*
- *Schließlich: Wird ein Anwalt als Beistand (auch als Pflichtanwalt) erst zum Ende der Anhörung nach Einvernahme des Betroffenen bestellt, bestehen dagegen Bedenken mit Blick auf das faire Verfahren und die Nichtöffentlichkeit der Anhörung.*

Alles in allem ein wunderbares Potpourri an Fehlern.

Dokument:

AG Itzehoe, B. v. 24.01.2025, 86 XIV 2518 B (Dokument Nr. 4104)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Abs. 2 StAG a. F. der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auch für die Kinder folge. Dem folgt das Gericht allerdings nicht: § 17 Abs. 2 StAG in der bis zum 26.06.2024 geltenden Fassung genüge nicht den strengen Anforderungen, die der Gesetzesvorbehalt (Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG) an die Regelung der Staatsangehörigkeit stelle.

Dokument:

VG Düsseldorf, U. v. 20.11.2024, 8 K 4126/24 (Dokument Nr. 4106)

Einsender: RA Theobert Stauß, Krefeld

nehmern in Deutschland sichere Zukunftsperspektiven. Der damit erleichterte Übergang in eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung würde nicht nur die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme entlasten, sondern auch die Ausländerbehörden und Gerichte, die andernfalls mit einer Vielzahl individueller Härtefälle konfrontiert würden. Zudem würde die Aufnahme der Ukraine in die „Best Friends“-Liste die enge Partnerschaft zwischen beiden Staaten unterstreichen und für die Zukunft gemeinsame politische und wirtschaftliche Interessen würdigen.

Dokument:

DAV-Initiativstellungnahme 12/2025, März 2025 (Dokument Nr. 4108)

Migrationssozialrecht

SG Darmstadt zum Leistungsausschluss in „Dublin-Fällen“

Das SG Darmstadt ordnete im Eilverfahren an, der gesetzlich vorgesehene Leistungsausschluss dürfe nicht angewandt werden. Es seien weiterhin die Regelleistungen gem. AsylbLG zu gewähren. Begründet wird dies damit, dass unionsrechtlich bisher ungeklärt sei, ob in „Dublin-Fällen“ Leistungen gekürzt oder ganz gestrichen werden dürfen. Dies könne Art. 17 EU-Aufnahmerichtlinie widersprechen. Das SG verweist auf den Beschluss des BSG vom 25.07.2024 (B 8 AY 6/23), mit dem das BSG diese Frage dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt hatte. Zwar bezieht sich die Frage „eigentlich“ auf die Leistungskürzung gem. § 1a Abs. 7 AsylbLG. Dies sei – so das SG – aber auch für den Leistungsausschluss gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG von Bedeutung.

Dokument:

SG Darmstadt, B. v. 04.02.2025, S 16 AY 2/25 ER (Dokument Nr. 4105)

Staatsangehörigkeitsrecht

§ 17 Abs. 2 StAG a. F. genügt nicht dem Gesetzesvorbehalt

Das VG Düsseldorf verpflichtet den Kreis Viersen, das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit zweier Kinder festzustellen. Nachdem die Einbürgerung des Vaters der Kinder bestandskräftig zurückgenommen wurde, hatte der Beklagte die Kinderreisepässe der Klägerinnen eingezogen und sich auf den Standpunkt gestellt, dass aus § 17

Anwaltspraxis

Nachrichten und Infos

EUAA-Rechtsprechungsübersicht 1/25

Die Europäische Asylagentur (EUAA) hat im März Ausgabe 1/2025 ihres vierteljährlichen, thematisch gegliederten Updates zur Asylrechtsprechung in der EU veröffentlicht (leider ausschließlich auf Englisch verfügbar). Dargestellt werden sowohl Entscheidungen von EuGH und EGMR, als auch von einigen nationalen Gerichten zusammenfassend im Überblick. Für die Arbeit als praktisch erweist sich die genaue Kategorisierung der referierten Entscheidungen und deren ausführlichere Darstellungen, die sich per „Klick“ unmittelbar aus dem Text aufrufen lassen. Themen sind z.B. Dublin-Verfahren in verschiedenen EU-Staaten, Entscheidungen zu Aufnahmebedingungen, Abschiebungshaft, zur RückführungsRL oder zur Familienzusammenführung.

Dokument:

EUAA, Quarterly Update 1/25 (Dokument Nr. 4107)

DAV-Initiativstellungnahme 12/2025: Aufnahme der Ukraine in die Staatenliste in § 26 Abs. 1 BeschV

Der DAV setzt sich dafür ein, die Ukraine zeitnah in die Liste der sog. „Best Friends“-Staaten nach § 26 Abs. 1 BeschV aufzunehmen. Die Stellungnahme hat der Gesetzgebungsausschuss Migrationsrecht vorbereitet und erläutert: Die Aufnahme hätte zur Folge, dass die Zustimmung der BA bei gleichwertigen Arbeitsbedingungen auch für geringqualifizierte Beschäftigungen erteilt werden könnte. So erhielte diese einfache und pragmatische Maßnahme weitreichende positive wirtschaftliche Auswirkungen, milderte absehbare Härtefälle, entlastete Behörden und Gerichte, führte zu spürbarer Entlastung der Sozialsysteme und böte Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie ukrainischen Arbeitnehmerinnen und Arbeit-

BT-Drs zu Abschiebungen und Ausreisen 2024

Am 11.02.2025 antwortete die Bundesregierung (BT-Drs. 20/14946) auf eine kleine Anfrage der Gruppe der Linken (BT-Drs. 20/14492) sehr ausführlich (49 Druckseiten) zu Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2024, dabei u. a. auch zu Rückführungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens. Alle Angaben werden nach den Zielstaaten der Abschiebungen und Rückführungen einzeln aufgeführt.

Dokument:

BT-Drs. 20/14946 v. 11.02.2025 (Dokument Nr. 4109)

Arbeitshilfe – Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung für Geflüchtete aus der Ukraine

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) hat eine Arbeitshilfe für die Beratungspraxis Geflüchteter aus der Ukraine mit vorübergehendem Schutz und deren Möglichkeiten zur Aufenthaltsverfestigung herausgegeben. Z. Zt. ist unklar, ob für die Betroffenen der vorübergehende Schutz gem. § 24 AufenthG über den 04.03.2026 hinaus verlängert wird. Viele wünschen sich eine langfristige Aufenthaltsperspektive in Deutschland. Frühzeitige Informationen über die rechtlichen Möglichkeiten zur Verstetigung der Aufenthaltserlaubnis sind daher geboten. Die Arbeitshilfe stellt diese zur Verfügung.

Dokument:

BAGFW: Geflüchtete aus der Ukraine mit vorübergehendem Schutz Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung (Dokument Nr. 4110)

Internetlinks/ -angebote / Hinweise auf Publikationen, Fortbildungsveranstaltungen und Seminare

Seminarangebote der ArGe Migrationsrecht im DAV

- 17.05.2025, 10:00-17:30 Uhr:
Online-Seminar „Abschiebungshaft
– was tun?“

Referenten: RAe Peter Fahlbusch und
Rolf Stahmann

- 23.05.2025, 10:00-15:00 Uhr:
Online-Seminar „Probleme beim
Familiennachzug am Beispiel Eritrea
und Afghanistan.“

Referent*innen: RAin Kerstin Müller
und RA Gunter Christ

Seminarangebote des Deutschen Anwaltsinstituts

- 26.05.2025, 14:00-16:45 Uhr:
Online-Seminar „Typische Probleme
des Migrationsrechts – Geburt im
Inland“

Referent: Prof. Dr. Stephan Hocks.

- 23.06.2025, 14:00-16:45 Uhr:
Online-Seminar „Zweifelsfragen der
ausländerbehördlichen
Erwerbserlaubnis“

Referent: Prof. Dr. Stephan Hocks;
Deutsches Anwaltsinstitut

Seminarangebote der Deutschen Anwaltsakademie

- 24.06.2025, 14:00-16:45 Uhr; Online
Seminar „Seminarreihe
Migrationsrecht – aktuelle Fälle“

Referent: RA Thomas Oberhäuser

Seminarangebot des RAV

- 25.06.2025, 17:00-20:00 Uhr:
„Kindesunterhalt unabhängig von
der Sicherung des Lebensunterhalts“

Referent: RA Thomas Korn

Seminarangebot der Rechtsanwaltskammer Hamm

- 04.07.2025, 13:30-19:10 Uhr online:
Ausländerstrafrecht und
Ausweisungsrecht –
die doppelte Herausforderung

Referent: RA Manuel Kabis

Nähere Informationen zu allen Veranstaltungen im Internetangebot der jeweiligen Veranstalter.

Schlaglicht

Ein Sommeralbtraum

Der Präsident des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Sommer, träumt von der Abschaffung des individuellen Rechts auf Asyl bzw. Schutz. Das deutsche Asylgrundrecht meint er nicht, da dieses seit Einführung der Drittstaatenregelung 1992 praktisch keine Wirkung mehr besitzt. Sommer weiß durchaus um die internationalrechtliche Einbindung des Flüchtlingsschutzes und ist der Auffassung, man könne auch EU-Recht wie die Qualifikationsrichtlinie oder gar die Genfer Flüchtlingskonvention ändern zugunsten einer Kontingentierungs-lösung.

Der Zufluchtsgedanke des Asylrechts orientiert sich an dem von Verfolgung betroffenen Individuum. Das Recht auf Schutz

folgt aus der Unverletzlichkeit der Menschenwürde und der Unteilbarkeit der Menschenrechte. Das europäische Verständnis von Menschenrechten ist geprägt von dem Anerkenntnis des Individuums als Träger von Rechten und Pflichten, welches als insoweit freier Mensch eingebettet ist in seine gesellschaftliche Umgebung.

Ob der Sachsenspiegel von ca. 1230 („Die Unfreiheit hat ihren Ursprung in Zwang, Gefangenschaft und unrechter Gewalt“), die 12-Punkte-Forderungen der aufständischen Bauern im Bauernkrieg 1525, die Philosophie der Aufklärung insbesondere seitens Kants und Hegels, Schillers „Ode an die Freude“ oder Beethovens Fidelio: Die europäische Geistesgeschichte und Gesellschaftsentwicklung verfeinerte im Lauf der Jahrhunderte das Verständnis individueller Würde und Rechte. Die Unverletzbarkeit der Menschenwürde lässt eine Extraktion eines Teils hiervon nicht zu.

BAMF-Präsident Sommer legt die Axt an die Wurzeln europäischer Rechtstradition und Philosophie. Aber was sollen solcherart theoretischer Erwägungen einen Behördenpraktiker stören? Und wenn Herr Sommer schon von der Abschaffung individueller Rechte träumt, hätten wir noch einen Tipp: Die Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG heißen „nationale“, weil sie nicht international-rechtlich vorgegeben sind. Für deren Abschaffung bräuchte man sogar nur eine einfache Mehrheit im Bundestag. Man ahnt schon, wer da zustimmen würde.

(Manuel Kabis)

